

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 20. Oktober 1998

Regierungspräsidium Gießen

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

St.Anz. 45/1998 S. 3471

1147

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. Oktober 1998

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Brechen aus Anlaß des Weihnachtsmarktes am 29. November 1998 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 20. Oktober 1998

Regierungspräsidium Gießen

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

St.Anz. 45/1998 S. 3472

1148

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ohetal bei Großropperhausen“ vom 21. Oktober 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

Lage und Abgrenzung

(1) Das Ohe- und Hümerbachtal zwischen den Ortschaften Großropperhausen und Spießkappel wird mit den angrenzenden landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Ohetal bei Großropperhausen“ liegt in den Gemarkungen Großropperhausen und Spießkappel der Gemeinde Frielendorf im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von 65,7 Hektar und ist in zwei Schutzzonen gegliedert. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist; die Schutzzone I ist durch Schraffur kenntlich gemacht. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

- den in großen Teilen naturnah verlaufenden Ohebach und Hümerbach mit den angrenzenden landwirtschaftlich und forst-

wirtschaftlich genutzten Flächen als Lebensraum vieler zum Teil auch seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu schützen und zu entwickeln,

- den „Sonnenheimer Teich“ mit den angrenzenden Feuchtwiesen zu erhalten und zu pflegen,
- den Sandsteinbruch als Reliktstandort für viele Pflanzen und Tiere zu bewahren,
- standortgerechte, struktur- und artenreiche Laubholzbestände zu erhalten, fördern und zu entwickeln sowie naturnahe und standortgerechte bachbegleitende Gehölzsäume aufzubauen.

§ 3

Verbote

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775) und Art. 17 Zweites Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
- wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
- zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
- mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
- zu düngen, oder Dünger oder Silagen zu lagern;
- der Einsatz von Gülle;
- Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- die ackerbauliche Nutzung und Düngung eines 10 Meter breiten Streifens entlang der Ohe;
- die Umwandlung bestehender Laubholzbestände in Nadelholz;
- Hunde frei laufen zu lassen;
- gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

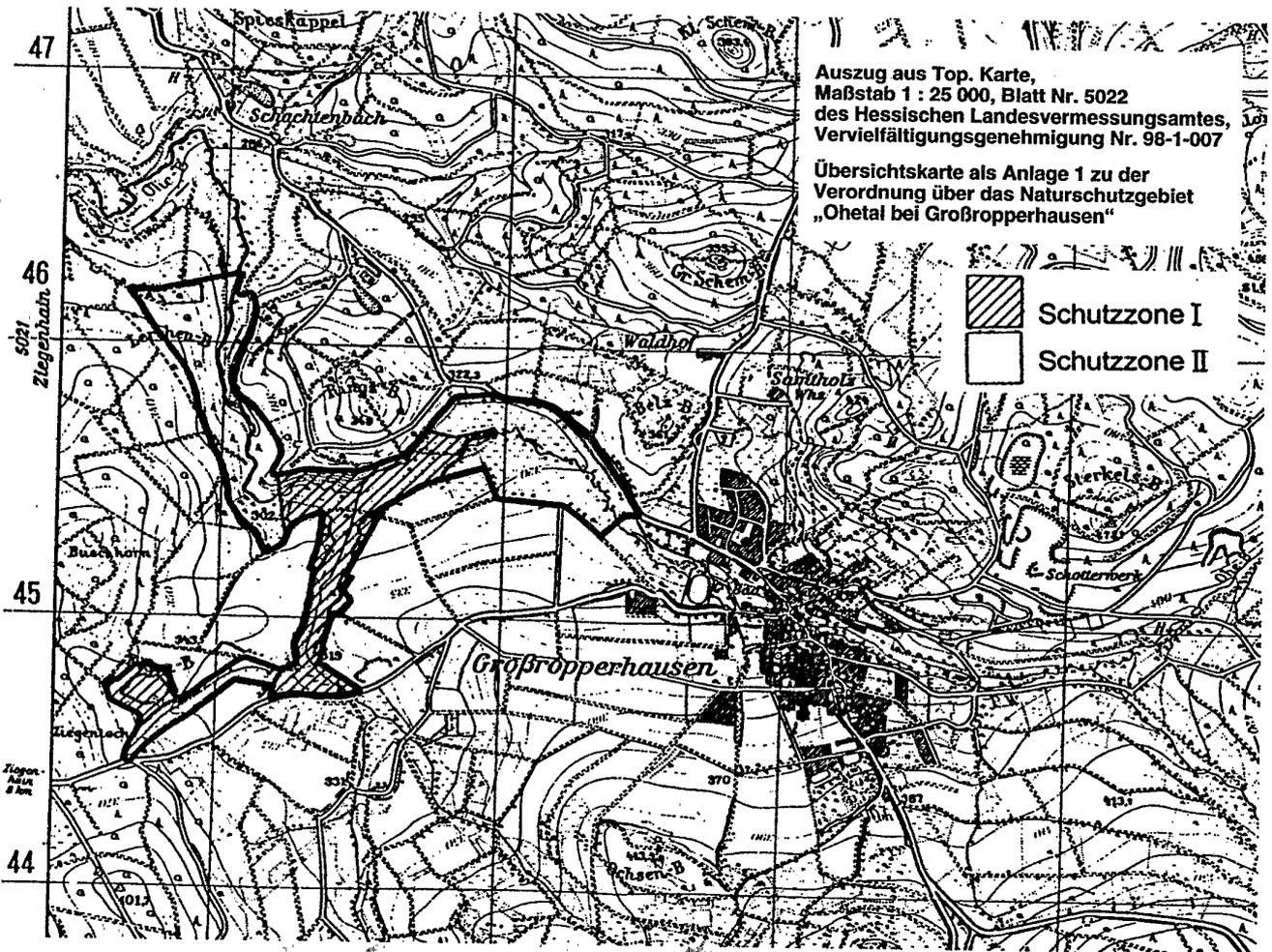
§ 4

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in der Schutzzone I,

die extensive Grünlandnutzung, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 16 genannten Einschränkungen;

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in der Schutzzone II:



Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5022
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98-1-007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Ohetal bei Großbropperhausen“

 Schutzzone I
 Schutzzone II

1. die Nutzung der vorhandenen Ackerflächen unter den in § 3 Nr. 14 und 16 genannten Einschränkungen;
2. die Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 14, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
- (3) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in der Schutzzone I und II:
 1. folgende Maßnahmen im Wald unter den in § 3 Nr. 13, 15 und 17 genannten Einschränkungen:
 - a) die forstliche Nutzung der Waldbestände unter Ausschluß der Kahlschlagswirtschaft, auf den im öffentlichen Eigentum stehenden Waldflächen mit der Maßgabe, 10 vom Hundert der Bestandesmasse als ungenutztes Alt- oder Totholz zu erhalten,
 - b) Maßnahmen zum Aufbau und zur Pflege eines standortgerechten bachbegleitenden Gehölzsaumes,
 - c) die Umwandlung der Nadelholzbestände in standortgerechte Laubholzbestände,
 - d) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege der Waldränder;
 2. die Jagd auf Schalenwild und Waschbären sowie die Jagd auf Füchse unter Ausschluß der Fallenjagd;
 3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Kanzeln sowie der Bau von Ansitzleitern und Schirmen in landschaftsangepaßter Form;
 4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material;
 5. der Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen entlang der Wege in der Zeit vom 1. September bis 15. März;
 6. der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Kläranlage auf dem Flurstück 76/2, Flur 2, Gemarkung Großbropperhausen einschließlich der Zu- und Ableitung der geklärten Abwässer;
 7. die Fischerei am Ohebach in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober ohne Besatzmaßnahmen;
 8. Unterhaltungsarbeiten an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar, jedoch ohne Verbreiterung und Soh-

- lenvertiefung der Gräben mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
9. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
10. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung oder Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsleitungen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
11. die kleinflächige Nutzung der bestehenden Sandgrube auf dem Flurstück 13, Flur 1, Gemarkung Großbropperhausen im Rahmen vorhandener rechtlicher Genehmigungen und mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Duldung

Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall, soweit dies zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich ist, die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichten, die Beseitigung naturfremder Bestockungen in einem beidseitigen Uferstreifen von 15 m entlang der Bäche zu dulden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt.

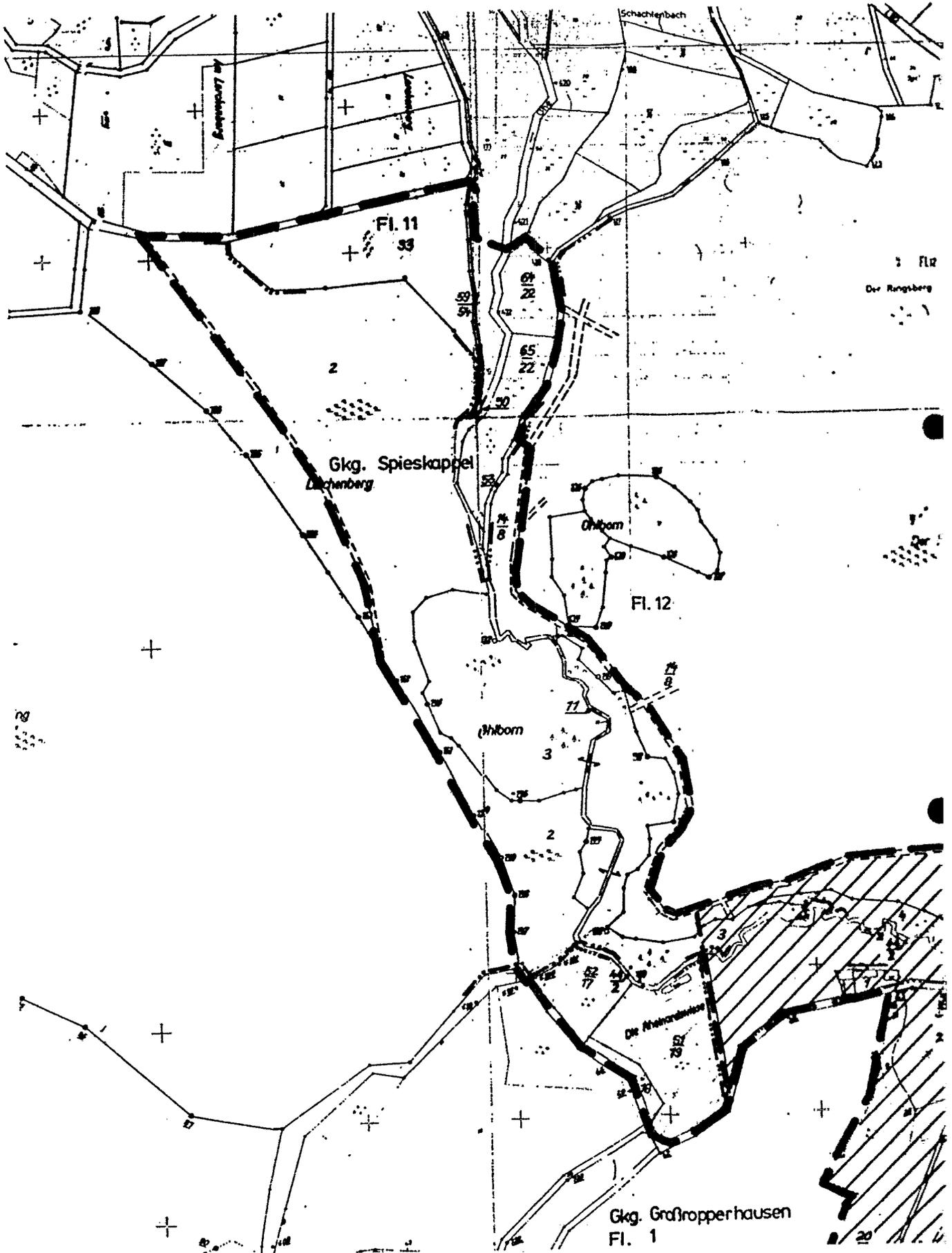
§ 7

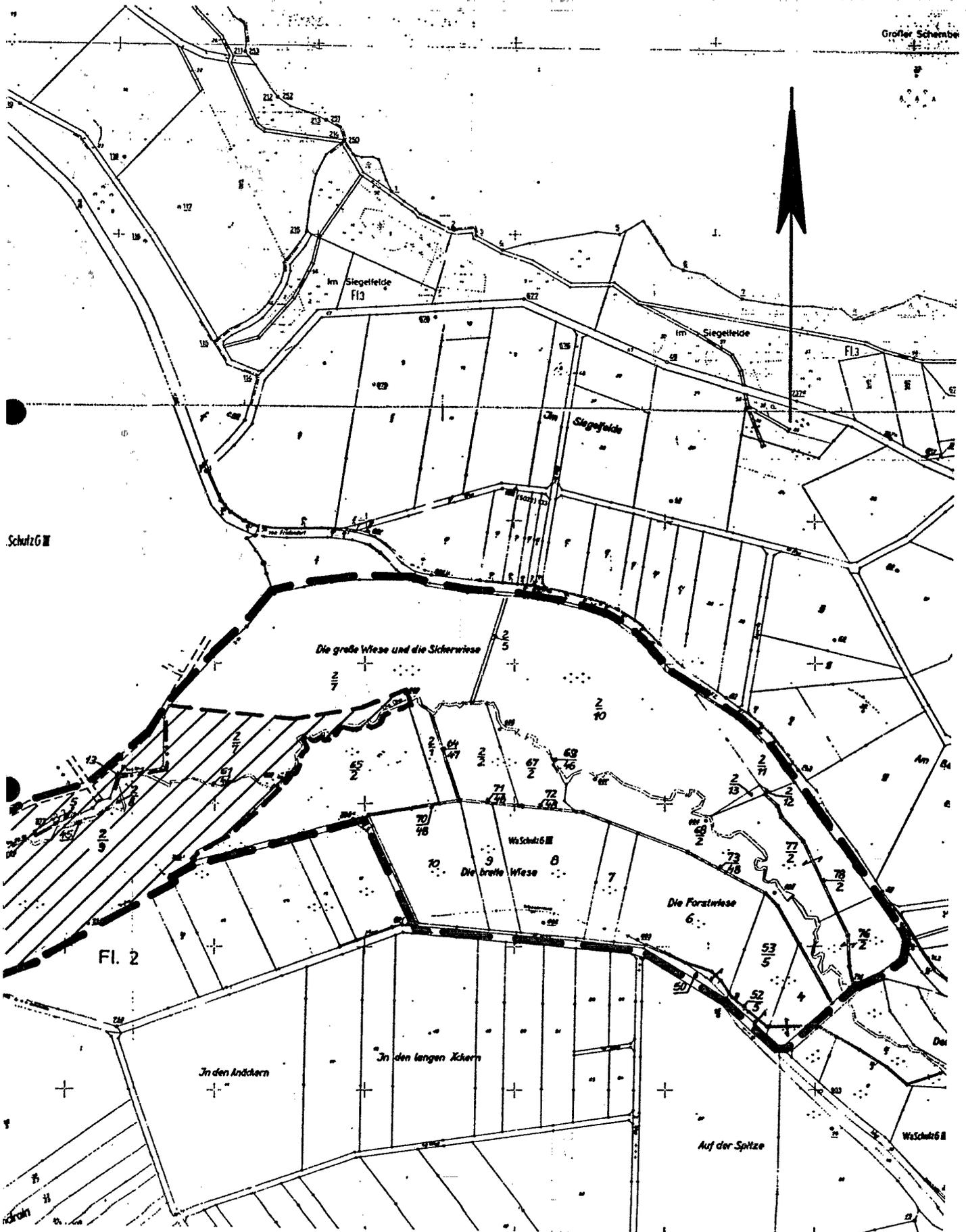
Inkrafttreten

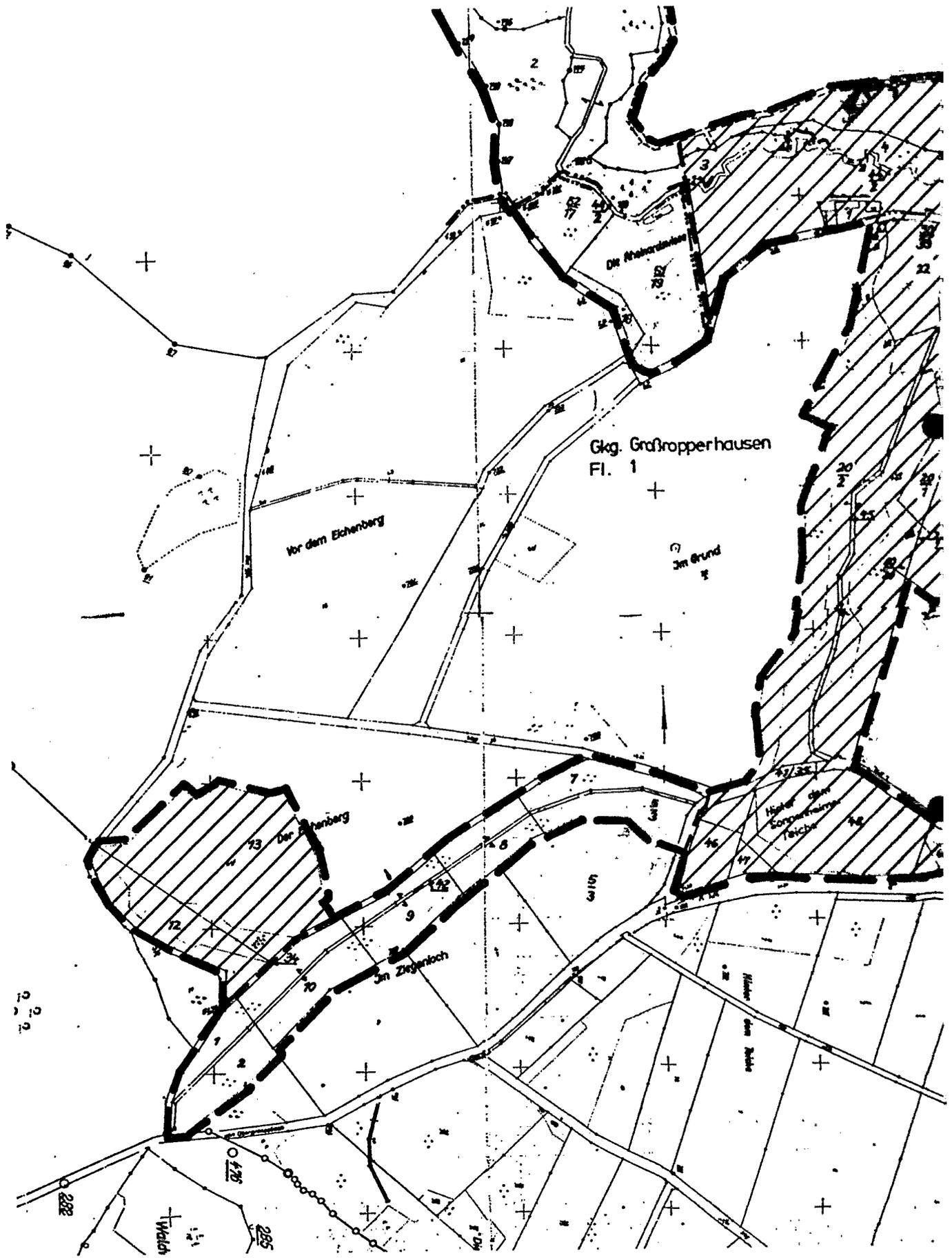
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

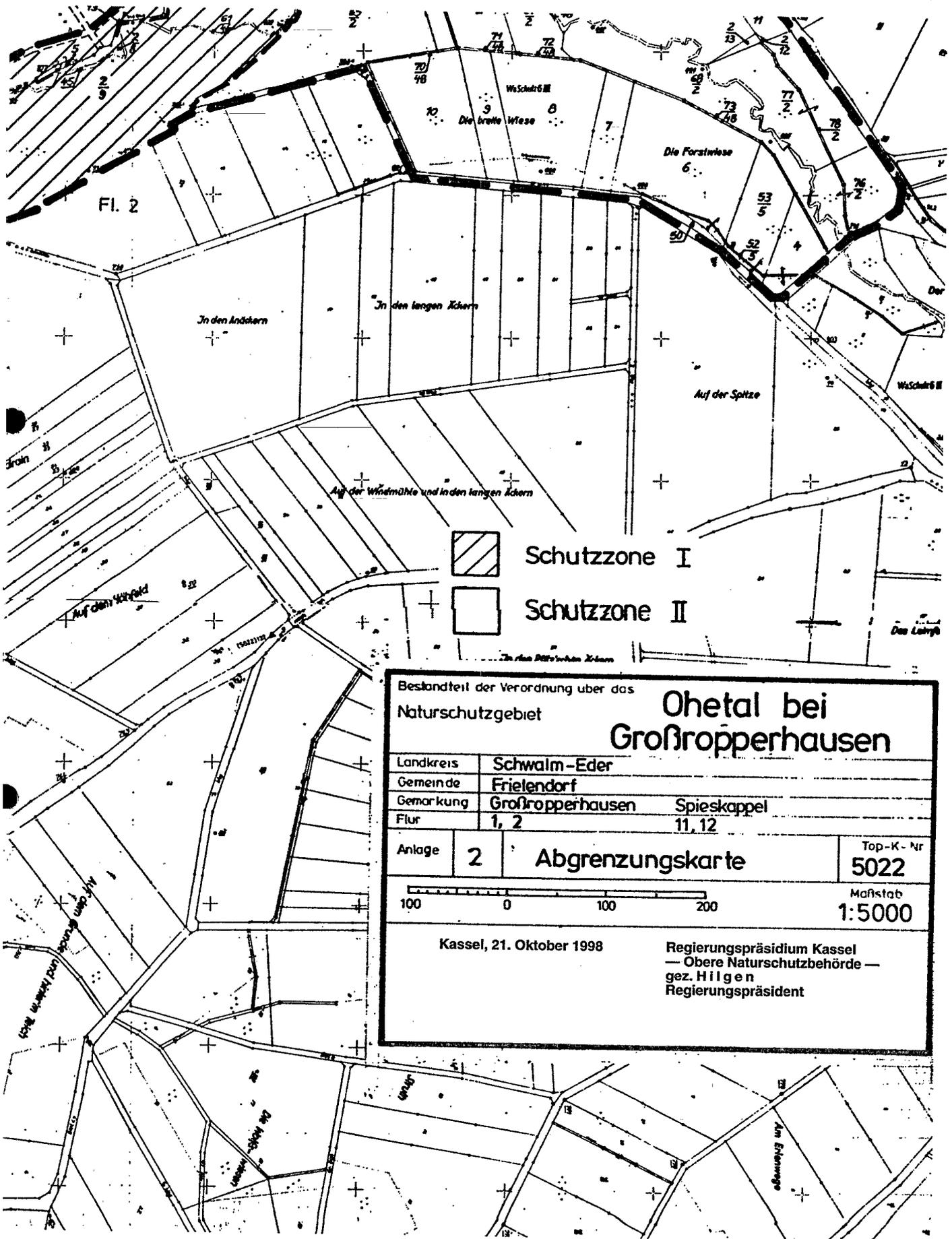
Kassel, 21. Oktober 1998

Regierungspräsidium Kassel
 — Obere Naturschutzbehörde —
 gez. Hilgen
 Regierungspräsident
 St.Anz. 45/1998 S. 3472



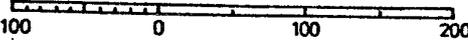






 Schutzzone I
 Schutzzone II

Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet **Ohetal bei Großropperhausen**

Landkreis	Schwalm-Eder		
Gemeinde	Frielendorf		
Gemarkung	Großropperhausen	Spieskappel	
Flur	1, 2	11, 12	
Anlage	2	Abgrenzungskarte	Top-K.-Nr 5022
			Maßstab 1:5000
Kassel, 21. Oktober 1998		Regierungspräsidium Kassel — Obere Naturschutzbehörde — gez. Hilgen Regierungspräsident	